

Satzung der Stadt Reichenbach im Vogtland über die Zahlung von Fraktionsgeldern

Auf der Grundlage von § 35a Abs 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.02.2022 hat der Stadtrat am 04.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die im Stadtrat der Stadt Reichenbach im Vogtland vertretenen Fraktionen.

§ 2 Bildung und Auflösung einer Fraktion

Die Stadträte können sich unter den in der jeweils gültigen Geschäftsordnung des Stadtrates geregelten Voraussetzungen zu Fraktionen zusammenschließen.

§ 3 Grundsätze der Fraktionsfinanzierung

(1) Zur Erfüllung der in § 35a Absatz 2 der Sächsischen Gemeindeordnung genannten Aufgaben sind den Fraktionen Fraktionsmittel zu gewähren. Fraktionsmittel sind insbesondere für folgende Zwecke zu gewähren:

1. für die Anmietung von Räumen für eine Fraktionsgeschäftsstelle, die Durchführung von Fraktions- und Arbeitskreissitzungen oder sonstige Fraktionsarbeit, sofern die Fraktionen nicht durch die Stadt geeignete Räume kostenfrei zur Verfügung gestellt werden,
2. für die Anschaffung von Büromöbeln und Bürobedarf, für Porto sowie für die Anschaffung und Wartung von Informationstechnologie und Technik für Internetnutzung und Telekommunikation, sofern die Ausstattung und die Leistungen nicht kostenfrei durch die Stadt zur Verfügung gestellt werden.
3. für die Beschaffung einer Grundausrüstung an Print- und Onlinemedien, soweit die Inanspruchnahme der verwaltungseigenen Bibliothek nicht möglich oder nicht ausreichend ist,
4. für Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit
5. für Fortbildungsmaßnahmen,
6. für die Hinzuziehung von Sachverständigen, Referentinnen und Referenten sowie
7. für die Beschäftigung von eigenem Personal, soweit dies auf Grund der Größe der Stadt und der Fraktion angemessen ist.

(2) Fraktionsmittel dürfen nicht für Aufwendungen der einzelnen Mitglieder des Stadtrates gewährt werden.

§ 4 Nichtzuwendungsfähige Zwecke

Unzulässig ist die Verwendung von Fraktionsgeldern aus den städtischen Haushaltsmitteln unter anderem für:

- Aufwändungsersatz der Fraktionsmitglieder für Fraktionssitzungen,
- Verfügungsmittel des Fraktionsvorsitzenden,
- Teilnahme an Kongressen und Seminaren von Parteien und Parteigliederungen, die nicht regelmäßig Fortbildung betreiben (Parteiveranstaltungen),
- Durchführung von allgemeinen Bildungsreisen und geselligen Veranstaltungen,
- Spenden,
- Dienstreisen, für die keine Dienstreiseanträge vorhanden sind,
- erhöhte Wegstreckenentschädigung ohne Angabe triftiger Gründe bzw. ohne Anerkennung des Pkw als im überwiegenden dienstlichen Interessen gehaltenes Kfz,
- Zahlung von Tagegeld ohne nachvollziehbaren Nachweis der Abwesenheitsdauer,
- Übernahme der Kosten von Fortbildungen, die in erster Linie der Verbesserung der persönlichen Arbeitsmarktchancen bzw. des persönlichen Auftretens dienen,
- Parteiarbeit, soweit sie mit der eigentlichen Fraktionsarbeit nichts zu tun hat, z.B. Neujahrsempfänge, finanzielle Beteiligung an Demonstrationen und vergleichbaren Meinungskundgebungen, Aktionen im Vorfeld von Volksentscheiden, Herausgabe von Broschüren,
- Mischfinanzierung von Veranstaltungen/Publikationen/Aktionen von Partei und Fraktion ohne ausreichende Kostentrennung,
- Finanzierung von Artikel/Aktionen, denen überwiegend werbender Charakter zukommt (Kugelschreiber, Kalender, Anzeigen in Stadtplänen),
- Finanzierung der Teilnahme von Fraktionsmitgliedern an Parteiveranstaltungen,

- Bewirtung von Fraktionsmitgliedern und –mitarbeitern über Erfrischung bei Fraktionssitzungen hinaus (z.B. Weihnachtsfeiern oder Veranstaltungen mit Gästen)
- Präsente an Fraktionsmitglieder und –mitarbeiter zu Geburtstagen und anderen Anlässen,
- Präsente an Parteimitglieder,
- Finanzierung kultureller Rahmenprogramme bei Klausurtagungen,
- Klausurtagung mit Themen, bei denen ein Bezug zur Fraktionsarbeit nicht ersichtlich ist,
- Kostenübernahme für die Teilnahme Dritter an Klausurtagungen ohne erkennbaren Fraktionsbezug.

§ 5 Höhe der Zuwendung

(1) Maßgeblich für den Umfang der den Fraktionen insgesamt zu gewährenden Fraktionsmittel ist die Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Reichenbach im Vogtland (0,40 € pro Einwohner) gem. § 125 SächsGemO. Die Fraktionsmittel werden in Form eines Sockelbetrages ausgezahlt.

(2) Die Höhe der Zuwendung (Sockelbetrag) ergibt sich aus der Größe der jeweiligen Fraktion. Maßgeblich für die Berechnung ist die Stimmenzahl bei der konstituierenden Sitzung.

(3) Die Höhe der Zuwendungen ist jährlich auf der Basis der Bemessungsgrundlagen zu überprüfen und ggf. anzupassen und mit der Haushaltssatzung jährlich neu zu beschließen.

§ 6 Gewährung des Zuschusses

(1) Die Zuwendung wird jährlich in Höhe des im Haushaltsplan der Stadt Reichenbach im Vogtland veranschlagten Betrages gewährt.

(2) Die Inanspruchnahme der Mittel durch die Fraktion kann nach beschlossener Haushaltssatzung, jedoch nicht vor dem 01.01. des Jahres, für das der Haushaltsansatz gilt, erfolgen.

§ 7 Nachweisführung/Prüfung/Rückforderung

(1) Über die Verwendung der Beträge ist von den Fraktionen ein Nachweis in einfacher Form zu führen, der dem Oberbürgermeister spätestens bis zum 15.02. des folgenden Jahres vorzulegen ist. Der Nachweis zur Mittelverwendung ist in Form einer summarischen Auflistung einschließlich der begründeten Originaldokumente im Büro des Stadtrates schriftlich einzureichen. Die Belege sind entsprechend den Vorschriften des § 35 SächsKomKBVO mindestens sechs Jahre lang aufzubewahren.

(2) Der Verwendungsnachweis ist durch den Finanzverantwortlichen der Fraktion und dessen Stellvertreter zu unterschreiben. Weiterhin ist eine schriftliche Versicherung des Fraktionsvorsitzenden beizufügen, aus der hervorgeht, dass die Haushaltsmittel und Sachleistungen bestimmungsgemäß, d. h. nur für die Geschäftsbedürfnisse der Fraktion, verwendet worden sind.

(3) Dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Reichenbach im Vogtland steht das Recht zu, die ordnungsgemäße Mittelverwendung zu prüfen. Das Prüfungsrecht anderer Prüfungsbehörden bleibt davon unberührt.

(4) Auf begründeten Antrag der Fraktionen kann der Oberbürgermeister eine Mittelübertragung auf das Folgejahr genehmigen, wenn dadurch eine sparsame Bewirtschaftung der Mittel gemäß §19 Abs.2 Sächs-KomHVO gefördert wird. In diesem Fall bleiben die Mittel bis zum Ende des folgenden Jahres verfügbar. Eine nochmalige Übertragbarkeit ist nicht gegeben.

Der Antrag ist mit dem Verwendungsnachweis einzureichen.

(5) In Jahren mit einer Neuwahl des Stadtrates hat bis spätestens einen Monat nach der Konstituierung des neuen Stadtrates durch die „alte“ Fraktion eine Abrechnung der Fraktionsgelder des anteiligen Haushaltsjahres zu erfolgen.

(6) Nicht oder nicht bestimmungsgemäß verwendete Mittel sind vom Oberbürgermeister spätestens zum 31.05. des Folgejahres zurückzufordern.

(7) Nicht verbrauchte finanzielle Mittel sind dem Stadthaushalt zuzuführen.

§ 8 Rechtsfolgen bei Auflösung von Fraktionen

(1) Eine Fraktion besteht nur bis zum Ablauf der Wahlperiode des Stadtrates. Dies gilt auch dann, wenn sich in der nächsten Wahlperiode eine Fraktion gleichen Namens konstituiert, selbst wenn ausnahmsweise eine Mitgliederidentität vorliegt.

(2) Bei Auflösung einer Fraktion besteht Nachweispflicht über die Finanzmittel von Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres bis zum entsprechenden Tag des Wirksamwerdens. Restguthaben sind der Stadt Reichenbach im Vogtland zurück zu überweisen.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Reichenbach im Vogtland, den 21.12.2023


Henry Reiß
Oberbürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bekanntmachungsvermerk:

Vorstehende Satzung wurde am 21.12.2023 auf der Homepage der Stadt Reichenbach im Vogtland unter dem Link:

<https://www.reichenbach-vogtland.de/stadt-buerger/amtliche-bekanntmachungen/>
öffentlich bekannt gemacht.

Reichenbach im Vogtland, den 21.12.2023


Henry Ruß
Oberbürgermeister

